

J.-E. 2157. 60. 67. 2245. 46. 47. 75. 95. 2313¹; es schlägt nichts, dass in die Mehrheit der Empfänger auch Könige gehören, wie in dem Briefe Stephans II. J.-E. 2325; ja selbst wenn nur Könige, aber mehr als ein König, in der Aufschrift genannt werden, scheint die Regel Anwendung zu finden, so unter Stephan II. in J.-E. 2322 (Pippin, Karl und Karlmann)² und unter Paul I. in 2353. 60. 62 (Karl und Karlmann); ganz vereinzelt trifft man auch in Briefen, welche nur einem Könige zukommen, die Unterschrift: 'Bene vale': in dem ersten Briefe Stephans II. an König Pippin J.-E. 2312 und unter Paul I. in J.-E. 2352, in welchem das 'Bene valete' gleichfalls auf König Pippin geht.

Sonst ist für den König ein besonderer Schlusswunsch üblich, welcher unter Stephan II. lautet: 'Incolumem excellentiam tuam gratia superna custodiat' (J.-E. 2335)³ und auch

sich wandten, so waren sie doch einer grösseren Anzahl bestimmt oder allgemein bezeichneter Betheiligter zur Kenntnissnahme und Nachachtung gewidmet. Einer besonderen Würdigung wäre darum die Urkunde Leos III. J.-E. 2503 werth, welche in der Aufschrift: 'Leo episcopus servus servorum Dei reverentissimis et sanctissimis episcopis, videlicet Alim Sabionensis ecclesie, Waltrico Pataviensis ecclesie' etc. deutlich die Privilegienform zeigt, trotzdem aber die Brief-Unterschrift hat: 'Deus vos incolumes custodiat, reverentissimi ac sanctissimi fratres', wenn nicht die sonderbare nur Metropolitene zustehende Bezeichnung 'reverentissimis et sanctissimis' auch einfacher bayrischer Bischöfe, ja der ganzen Geistlichkeit und des Volkes ('simulque abbatibus una cum cuncto clero seu plebi provincie Baiwariorum') Bedenken einflössen müsste. 1) Als Ausnahmen müssten die Unterschriften in dem Schreiben Gregors II. J.-E. 2161: 'Deus vos incolumes custodiat, dilectissimi filii' und in dem Zacharias-Briefe J.-E. 2287: 'Deus vos incolumes custodiat, dilectissimi nobis' gefasst werden, wenn nicht auch die unregelmässig geformten Aufschriften (vgl. oben S. 27 Anm. 1) zu der Vermuthung Anlass gäben, dass die Formeln nicht unberührt geblieben sind. Bei dem Schlusswunsch: 'Deus vos incolumes custodiat, dilectissimi fratres', welchen man in einem nur an Bischöfe gerichteten Schreiben Gregors III. (J.-E. 2243) findet, könnte man auf den Gedanken verfallen, dass vielleicht eine Gesamtheit von Bischöfen anders behandelt worden ist, als eine Gemeinschaft von Geistlichen, welche neben anderen Graden auch Vertreter des bischöflichen Ranges in sich vereinigt; aber die befremdende Aufschrift: 'Gregorius episcopus servus servorum Dei episcopis Angliae salutem et apostolicam benedictionem' dürfte Grund genug bieten, gegen diesen nach England gerichteten Brief — vgl. oben S. 25 Anm. 1 — sich ablehnend zu verhalten, zumal bei einer Mehrzahl von bayrischen und schwäbischen Bischöfen in J.-E. 2247 der nämliche Papst ganz nach der oben entwickelten Regel im Schlusswunsch verfährt. Dass endlich die Unterschrift in J.-E. 2265. 66: 'Bene valete' auf eine Mehrheit sich bezieht, geht auch aus dem letzten Satz des Contextes: 'Salutantes vos in Domino valere optamus' hervor, obwohl als Empfänger des Briefes in der Aufschrift nur ein einziger Bischof angeführt wird. 2) Zu dem 'Bene valete' tritt hier noch 'excellentissimi filii' hinzu. 3) In J.-E. 2326 ist nur eine Umstellung ('superna gratia') vorgenommen, in 2323